

VII 62a
19. August 1963
Z/D

An den
Gemeinderat Wittenbach

Wittenbach SG.

Betr. Ueberbauungsplan Bruggbach.

Sehr geehrte Herren,

Im Hinblick auf die von Ihnen geltend gemacht Dringlichkeit haben wir dem vorstehenden Ueberbauungsplan die Genehmigung erteilt und vorhandene Mängel, soweit möglich, selbst korrigiert.

Wir haben immer wieder betont, dass Ueberbauungspläne keine Ausführungspläne sind, in denen seitens der Behörde Details der Baugestaltung normiert werden. Im vorliegenden Fall tritt dies besonders drastisch hervor, indem nicht nur die Grundrissgestaltung, sondern zudem Länge und Breite jedes Gebäudevorsprungs in Zentimeter fixiert wird. Auch die Festlegung der Lage der Spielplätze kann ohne Bedenken dem Ausführungsprojekt überlassen werden. Wir gestatten uns, erneut auf unser Kreisschreiben vom 25. Mai 1963 betreffend Erlass von Zonen- und Ueberbauungsplänen zu verweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:

sig. Dr. S. Frick

Beilage:

- 1 Ueberbauungsplan mit besonderen Vorschriften.